

Beschlussvorlage

2019-2024/SR-029

Status: öffentlich

Fachbereich FB Verwaltung/Bürgerservice
Verfasser Diana Weigelt

Erstellungsdatum: 05.09.2019
Aktenzeichen 51.22.00

Betreff:

Erklärung des Einvernehmens der Stadt Genthin zum Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) zwischen dem Landkreis Jerichower Land und den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Genthin für das Jahr 2019

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
18.09.2019	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	Vorberatung				
19.09.2019	Hauptausschuss	Vorberatung				
26.09.2019	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung:

☐ beschlossen ☐ abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister zur Erklärung des Einvernehmens der Stadt Genthin zum Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen zwischen dem Landkreis Jerichower Land und

- 1.0. der Katholischen Pfarrei „St. Marien“ für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ in Genthin ab 01.08.2019
- 2.0. der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Käthe Kollwitz“ in Genthin ab 01.09.2019
- 3.0. der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Max und Moritz“ in Genthin ab 01.09.2019

(Alexandra Adel)
Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)
Bürgermeister

Sachverhalt:

Gemäß § 11a KiFöG LSA besteht seit dem 01.01.2015 die Verpflichtung für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier: Landkreis Jerichower Land, mit den Trägern von Tageseinrichtungen Entgelt-, Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde abzuschließen.

Die oben genannten Träger haben dem Landkreis Jerichower Land die Kalkulationsunterlagen vorgelegt. Nach erfolgter Überprüfung der Unterlagen durch den Landkreis in Verbindung mit der vom Landkreis erlassenen Richtlinie für den Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Tageseinrichtungen liegen uns nunmehr die Entwürfe der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen ab 01.08.2019, bzw. ab 01.09.2019 vor. Neu ist ab 2019, dass der Landkreis Jerichower Land nur noch die reinen Ausgaben ohne Berücksichtigung der Einnahmen (Zuweisungen Land/ Landkreis gem. §§ 12 und 12 a KiFöG LSA und Kostenbeiträge der Eltern) in den Entgeltvereinbarungen zu Grunde legt. Von daher werden mit den Entgeltvereinbarungen nunmehr die reinen Platzkosten festgeschrieben. Gemäß § 12 b KiFöG LSA muss die Stadt Genthin den verbleibenden Finanzierungsbedarf (Ausgaben pro Platz abzgl. Zuweisungen Land/ Landkreis und Kostenbeitrag der Eltern) für die Betreuung von Kindern mit Wohnsitz in der Stadt Genthin übernehmen. Daher muss die Stadt Genthin vor Unterschriftsleistung beider Vertragsparteien das Einvernehmen erklären. Um den Verwaltungsaufwand für den Träger der Kindertageseinrichtungen und für die Stadt Genthin zu minimieren, haben sich Träger und Stadt dahingehend vereinbart, dass der Träger für die Zuweisungen vom Land/ Landkreis eine Abtretungserklärung zugunsten der Stadt abgibt und die Kostenbeiträge der Eltern ebenfalls als Einnahmen im Haushalt der Stadt Genthin verbleiben.

Folgende Platzkosten (Ausgaben) wurden durch den Landkreis ermittelt:

1.0. Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“

Für diese Kindertageseinrichtung haben sich die Ausgaben im Vergleich zum Jahr 2017 (für 2018 hatte der Träger keinen neuen Entgeltverhandlungen angezeigt) um ca. 3,5 % hauptsächlich in der Kostenstelle für Hausmeister- und Reinigungsleistungen erhöht.

Dieses wurde durch den Träger mit der Anhebung des Mindestlohnes begründet, da der Träger diese Leistungen durch Fremdfirmen durchführen lässt und auch an Hand von Rechnungslegungen aus dem Jahr 2018 nachweisen kann.

Die Personalkosten für das pädagogische Personal haben sich im Vergleich zum Vorjahr trotz gesetzlich vorgeschriebener Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels ab 01.08.2019 nicht erhöht. Hier muss darauf hingewiesen werden, dass Neueinstellungen in den vergangenen Jahren, so auch die Leiterin der Einrichtung zu einer Reduzierung der Personalkosten für das pädagogische Personal geführt haben.

Betreuungs- umfang in h	Platzkosten für Kinder von 0 bis 3 Jahre (Krippenkinder)	Platzkosten für Kinder von 3 Jahre bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder)
bis zu 5 h	842,07 €	539,66 €
6 Stunden	950,83 €	587,93 €
7 Stunden	1.059,58 €	636,20 €
8 Stunden	1.168,33 €	684,47 €
9 Stunden	1.277,09 €	732,74 €
10 Stunden	1.385,84 €	781,01 €

2.0. Kindertageseinrichtung „Käthe Kollwitz“

Für diese Kindertageseinrichtung haben sich die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um ca. 7,6 % erhöht. Die Erhöhung ist hauptsächlich im Bereich der Personalkosten für das pädagogische Personal zu verzeichnen. Die Erhöhungen werden mit den Tarifierhöhungen auf Grundlage der Arbeitsvertragsrichtlinien für die Johanniter (AVR- J) und durch die gesetzlich vorgeschriebene Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels ab 01.08.2019 begründet. Zudem müssen die Träger von Kindertageseinrichtungen die Serviceleistungen für die Essensversorgung durch Dritte, wie z. B. Abwaschleistungen, Portionieren der Mahlzeiten u. ä. übernehmen, da gemäß § 13 Abs. 6 des KiFöG LSA die Eltern nur noch die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke bezahlen müssen, was sich letztendlich auch in den Ausgaben widerspiegelt. Unter Berücksichtigung der geplanten Kinderzahlen und Betreuungsstunden wird der gesetzlich vorgeschriebene Mindestpersonalschlüssel nicht überschritten, so dass die Personalkosten anerkannt werden müssen.

Betreuungs- umfang in h	Platzkosten für Kinder von 0 bis 3 Jahre (Krippenkinder)	Platzkosten für Kinder von 3 Jahre bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder)
bis zu 5 h	816,17 €	510,19 €
6 Stunden	926,20 €	559,03 €
7 Stunden	1.036,23 €	607,87 €
8 Stunden	1.146,27 €	656,71 €
9 Stunden	1.256,30 €	705,55 €
10 Stunden	1.366,33 €	754,38 €

3.0. Kindertageseinrichtung „Max und Moritz“

Für diese Kindertageseinrichtung haben sich die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um ca. 8,4 % erhöht. Die Erhöhung ist hauptsächlich im Bereich der Personalkosten für das pädagogische Personal zu verzeichnen, was mit den Tarifierhöhungen auf Grundlage der Arbeitsvertragsrichtlinien für die Johanniter (AVR- J) und durch die gesetzlich vorgeschriebene Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels ab 01.08.2019 begründet ist. Zudem müssen die Träger von Kindertageseinrichtungen die Serviceleistungen für die Essensversorgung durch Dritte, wie z. B. Abwaschleistungen, Portionieren der Mahlzeiten u. ä. übernehmen, da gemäß § 13 Abs. 6 des KiFöG LSA die Eltern nur noch die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke bezahlen müssen, was sich letztendlich auch in den Ausgaben widerspiegelt. Unter Berücksichtigung der geplanten Kinderzahlen und Betreuungsstunden wird der gesetzlich vorgeschriebene Mindestpersonalschlüssel nicht überschritten, so dass die Personalkosten anerkannt werden müssen.

Betreuungs- umfang in h	Platzkosten für Kinder von 0 bis 3 Jahre (Krippenkinder)	Platzkosten für Kinder von 3 Jahre bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder)
bis zu 5 h	822,60 €	520,24 €
6 Stunden	931,34 €	568,50 €
7 Stunden	1.040,08 €	616,76 €
8 Stunden	1.148,81 €	665,02 €
9 Stunden	1.257,55 €	713,29 €
10 Stunden	1.366,28 €	761,55 €

Die Zahlungen der Platzkosten an die freien Träger erfolgt dann monatlich auf Grundlage der tatsächlichen Belegung der Einrichtung.

Die Erträge (Zuweisungen Land/ Landkreis und Kostenbeiträge der Eltern) und Aufwendungen (Platz-, bzw. Defizitkosten für die Einrichtungen in freier Trägerschaft) wurden entsprechend für das Haushaltsjahr 2019 eingeplant.

Gesetzliche Grundlagen: Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen: